

Satzung der Karnevalsgesellschaft „Knallköpp“ Golkrath e.V.

In der Fassung vom 27.05.1998

§ 1

Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen: Karnevalsgesellschaft „Knallköpp“ Golkrath e.V. und wurde im Jahr 1929 gegründet.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Golkrath. Sie wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erkelenz eingetragen.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums in Golkrath, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen in Golkrath.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft unterscheidet zwei Arten von Mitgliedern:
 - a) Ordentliche Mitglieder
sind natürliche oder juristische Personen, die zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft bereit sind oder dieselbe in ihrem Bestreben ideell oder finanziell unterstützen.
 - b) Ehrenmitglieder
sind natürliche Personen, die sich durch ihre Tätigkeit für die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. Sie werden nach Beratung durch den Vorstand auf dessen Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in die Gesellschaft ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Gesellschaft an.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod
- b) Durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist und zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird.
- c) Durch Ausschluss aufgrund Vorstandsbeschlusses, der eine 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder bedarf.
Ausschließungsgründe sind:
 - 1. Grob gesellschaftsschädigendes Verhalten,
 - 2. Nichterfüllung der Beitragspflicht für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach vorhergegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 14. Lebensjahr ab das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht auszuüben. Zu einem Amt in der Gesellschaft sind Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Ziele der Gesellschaft zu fördern und, soweit sie aktiv in der Gesellschaft mitwirken, nach ihren Möglichkeiten dem Vorstand die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren,
- b) Die, von der Mitgliederversammlung festgesetzten, Beiträge pünktlich zum Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gesellschaft an die Stadt Erkelenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vornehmlich für jugendfördernde oder brauchtumsfördernde Zwecke in Golkrath zu verwenden hat.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 1. Geschäftsführer/in
 - 1. Schatzmeister/in

- b) Erweiterter Vorstand:
 - 2. Vorsitzende/r
 - 2. Geschäftsführer/in
 - 2. Schatzmeister/in
 - Präsident/in
 - bis zu fünf Beisitzer/innen

(2) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Nach einstimmiger Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann per Akklamation gewählt werden. Ein Teil des Vorstandes wird jährlich neu gewählt. Es werden im jährlichen Turnus gewählt:

- a) 1. Vorsitzende/r, 2. Geschäftsführer/in, 1. Schatzmeister/in und bis zu fünf Beisitzer/innen
- b) 2. Vorsitzende/r, 1. Geschäftsführer/in, 2. Schatzmeister/in und Präsident/in

(4) Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens. Der Vorstand gibt sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung. Beschlussfassung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit. Die Geschäftsstelle befindet sich im Hause des/r 1. Geschäftsführer/s/in. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand berufen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 3 genannten Mitgliedern der Gesellschaft und ist oberstes Organ derselben. Gegen ihre Beschlüsse sind Einsprüche – gleich welcher Art – nicht möglich.
- (2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Dieser obliegt:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Berichtes der Revisoren,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des neuen Vorstandes nach dem unter § 8 festgelegten Modus,
 - d) Bestellung zweier Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, im jährlichen Wechsel, jeweils für zwei Jahre.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Mitgliederversammlungen sind von der/m 1. Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Über die Zulassung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Satzungsänderungen oder der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer zu diesem Zweck eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.
- (7) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt wird.

§ 10

Prinzenpaar/Prinz/Dreigestirn

Das jeweilige Prinzenpaar, der Prinz bzw. die Mitglieder eines Dreigestirns müssen Mitglieder der Gesellschaft sein. Sie sind verpflichtet während Ihrer Amtszeit an allen karnevalistischen Veranstaltungen der Gesellschaft, sowie allen offiziellen Auftritten der Gesellschaft bei auswärtigen Gesellschaften teilzunehmen. Sie nehmen ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.